

Grundsätze für die Jugendarbeit des Regionalen Seglerverbandes Leine-Weser e.V vom 21. Januar 2008 - Stand: 24.01.2011

1. Zweck und Grundsätze der Jugendpolitik sind die Koordinierung, Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Jugendbildung. Dies schließt die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und die Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement sowie einen verantwortlichen Umgang der Jugendlichen miteinander, mit den zuständigen Erwachsenen und dem zur Verfügung gestellten Material ein. Parteipolitische Neutralität, der Einsatz für Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden als selbstverständlich vorausgesetzt.
2. Diesen Vorgaben entsprechend wird von der Jugendarbeit erwartet, dass sie
 - a. Maßnahmen der Gewaltprävention und gegen sexuelle Übergriffe unterstützt
 - b. für Fairness im Sport und Maßnahmen gegen Doping und Drogen eintritt
 - c. die Integration bestimmter Zielgruppen wie Ausländer, sozial auffällig gewordener Jugendlicher und sonstiger Gruppen in der Jugend- und Vereinsarbeit fördert.
3. Einen besonderen Stellenwert in der Jugendarbeit des SVLW haben die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, z.B. zu Übungsleitern, Trainern, Wettkampfleitern und Schiedsrichtern.
4. Sportliches Anliegen des SVLW sind Segeln und Surfen als Freizeit- und Breitensport. Im Leistungssport ist der SVN engagiert, der SVLW leitet Sichtungsergebnisse an diesen weiter.
5. Der SVLW unterhält unter dem Namen Seglerjugend Leine-Weser (sjlw) eine eigene Jugendabteilung, die sich an seiner Satzung, den Jugendordnungen der Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) und der Seglerjugend Niedersachsen (SeJN) sowie diesen Grundsätzen orientiert. Die sjlw erhält eine eigene Jugendordnung, die auch die Wahl eines Jugendwartes, von Jugendsprechern und einem Jugendsegelausschuss regelt. Die sjlw ist in ihrer Geschäftsführung und im Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig. Sie kann allerdings den SVLW nach außen nur verpflichten, wenn der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mitzeichnet.
6. Für die Sicherstellung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist der Jugendreferent (Jugendobmann) im Vorstand des SVLW verantwortlich. Er soll die Wünsche der Jugend an den Vorstand des SVLW weiterleiten und mit Nachdruck vertreten sowie Anregungen für die Jugendarbeit entwickeln und der Jugend vorlegen.
7. Der SVLW unterstützt die Jugendarbeit seiner Mitgliedsvereine und -in den Grenzen seines Verbandsgebiets- der übrigen Vereine des Seglerverbandes Niedersachsen (SVN) sowie der Fachverbände in den Kreis-, Regions- und Stadtsportbünden.